

RS Vwgh 1985/9/26 85/02/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1985

Index

Verwaltungsverfahren

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §47 Abs1

VStG §24 Abs1

ZPO §292

ZustG §17 Abs2

ZustG §21 Abs2

ZustG §22

Rechtssatz

Beim Zustellnachweis gem § 22 ZustellG handelt es sich um eine öffentliche Urkunde iSd§ 292 ZPO (Hinweis E 22.3.1982, 3635/80, Slg 10687 A). Die durch nichts belegte Behauptung, der Bfr habe in seinem Briefkasten keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden, ist nicht als Anbot eines Gegenbeweises gegen die Richtigkeit des im Zustellnachweis enthaltenen Vermerkes betreffend Verständigung des Bfrs von der Hinterlegung anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985020175.X01

Im RIS seit

24.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at